

**Empfehlungen**  
**zur Verbesserung des Rechnungswesens,**  
**der internen Kontrolle sowie**  
**sonstige Hinweise**  
**- Stand 31. Dezember 2008 -**

**Stadt Heidenau**  
**Dresdner Straße 47**  
**01809 Heidenau**

### **Empfehlungen zur Verbesserung des Rechnungswesens, der internen Kontrolle sowie sonstige Hinweise**

Nach Beendigung der örtlichen Prüfung zum 31. Dezember 2008 der Stadt Heidenau – im Folgenden auch „Stadt“ oder „Stadtverwaltung“ genannt – möchten wir Ihnen Empfehlungen zur Verbesserung des Rechnungswesens sowie sonstige Hinweise aufgrund der uns bei der Prüfung bekannt gewordenen Umstände geben. Diese Empfehlungen schließen Hinweise zu organisatorischen Fragen des Rechnungswesens und zum System der internen Kontrolle mit ein.

Die folgenden Empfehlungen stützen sich auf die im Zusammenhang mit der örtlichen Prüfung zum 31. Dezember 2008 vorgenommenen Prüfungshandlungen und stellen nicht das Ergebnis einer eingehenden Organisationsanalyse oder Systemprüfung dar. Zum Teil sind die aufgeführten Anregungen dem Bürgermeister bzw. der Kämmerin sowie deren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bereits bekannt.

Den Empfehlungen liegen die als Anlage 1 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“ zugrunde.

Diesen Bericht nehmen wir zum Anlass, uns für die gute organisatorische Vorbereitung und die angenehme Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister, der Kämmerin und den Mitarbeitern sowie Mitarbeiterinnen in der Stadtverwaltung anlässlich der durchgeführten örtlichen Prüfung für das am 31. Dezember 2008 endende Haushaltsjahr zu bedanken.

Dresden, 24. September 2009

Stephanie Oberhauser  
Wirtschaftsprüferin

**Inhaltsverzeichnis**

	<u>Seite</u>
1. Durchführung der örtlichen Prüfung	4
2. Satzungen	4
2.1. Haushaltssatzung	4
2.2. Satzung Feuerwehr	4
3. Rechnungswesen	4
3.1. Stadtkasse	4
3.2. Beitreibung	4
4. Hinweise zur Jahresrechnung	5
4.1. Kassenmäßiger Abschluss	5
4.2. Bildung von Kassenresten	5
4.3. ShV	5
5. Sonstige Hinweise	5
5.1. Anzeige der Feststellung der Vorjahresrechnung	5
5.2. Erstellung Gewerbesteuerbescheide	5
	<u>Anlage</u>
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	1

## **1. Durchführung der örtlichen Prüfung**

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 lag zu Beginn der örtlichen Prüfung mit allen von der Stadt erstellten Bestandteilen vor; sie war übersichtlich aufbereitet. Der Haushaltsplan sowie der Nachtragshaushalt 2008 lag mit allen Bestandteilen und übersichtlich geordnet vor.

Die örtliche Prüfung vor Ort konnte zügig durchgeführt werden. Die Mitarbeiter in der Stadtverwaltung haben unseren Mitarbeitern Rückfragen und Sachverhalte zeitnah beantwortet. Die angeforderten Belege wurden vollständig vorgelegt.

## **2. Satzungen**

### **2.1. Haushaltssatzung**

Es sollte eine Anweisung an die zuständigen Ämter erfolgen, dass in der Interimszeit keine Zahlungen ohne rechtliche Verpflichtung oder aufschiebbare Leistungen getätigt werden.

### **2.2. Satzung Feuerwehr**

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Gebührenrechnungen nicht der Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr entsprachen. Wir regen an, in der Vorlage der Gebührenrechnung eine Exceltabelle zu hinterlegen, um zukünftig Rechenfehler zu vermeiden.

## **3. Rechnungswesen**

### **3.1. Stadtkasse**

Derzeit wird für jeden Tag, an dem Kassenbewegungen stattgefunden haben, in der Stadtkasse eine Seite des handschriftlich geführten Kassenbuchs verwendet. Wir regen an, die Seiten vollständig auszunutzen. Gleiches sollte auch für die Handvorschüsse und Zahlstellen gelten.

Ferner regen wir an, die Zahlstellen, Handvorschüsse die sich im Rathaus befinden einer kritischen Prüfung hinsichtlich ihrer Notwendigkeit zu unterziehen.

### **3.2. Beitreibung**

Hinsichtlich des Vollsteckungswesens sollte im Rahmen der Umstellung auf die Doppik zeitnah ein EDV-Programm erworben werden. Dabei sollten eine Schnittstelle zum Haushalts- und Kassenwesen der Stadt gewährleistet sein.

Bezüglich der erst bei Zahlung vorgenommenen Sollstellung von manuell errechneten Säumniszuschläge, Verzugszinsen und ähnlichen Nebenkosten sollte die Stadt die vorgesehene Verfahrensweise in einer Dienstanweisung festhalten.

## **4. Hinweise zur Jahresrechnung**

### **4.1. Kassenmäßiger Abschluss**

Handvorschüsse, die über den Jahreswechsel nicht in die Stadtkasse eingezahlt worden sind sowie der Bank- bzw. Bargeldbestand des Albert-Schwarz-Bades, sollten im kassenmäßigen Abschluss im Kassenbestand ausgewiesen werden.

### **4.2. Bildung von Kassenresten**

Bezug nehmend auf die Ausführung unter Teil C Punkt 4.2 des Berichts über die örtliche Prüfung 2008 empfehlen wir, dass die derzeit ausgewiesenen Kassenreste im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnung für das Jahr 2009 auf ihre Werthaltigkeit kritisch durchgesehen und gegebenenfalls entsprechende Korrekturbuchungen vorgenommen werden. Nicht werthaltige Kassenreste sollten zur Niederschlagung vorgeschlagen werden.

### **4.3. ShV**

Die im ShV ausgewiesenen ungeklärten Einnahmen sind bis auf €2,15 im Jahr 2009 geklärt. Wir regen an, diese in den VwH auszubuchen, soweit keine Zuordnung vorgenommen werden kann.

## **5. Sonstige Hinweise**

### **5.1. Anzeige der Feststellung der Vorjahresrechnung**

Die Feststellung der Jahresrechnung 2007 erfolge am 18. Dezember 2008; die Mitteilung an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte erst am 2. Februar 2009.

Um die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, ist es erforderlich, die Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich über den Beschluss der Feststellung der Jahresrechnung in Kenntnis zu setzen.

Wir empfehlen daher eine zeitnahe Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

### **5.2. Erstellung Gewerbesteuerbescheide**

Im Rahmen der Gewerbesteuervorauszahlungen werden nicht immer alle noch offenen Jahre - insbesondere dann, wenn diese bereits abgelaufen sind - an die neuen Gewerbesteuerermessbescheide angepasst. Beispielsweise wird bei einem Gewerbesteuerermessbescheid 2006, Eingang 2008, lediglich die Vorauszahlungen für die Jahre 2006 und 2008 angepasst. Die ursprüngliche Veranlagung für 2007 bleibt bestehen. Die Stadt kann die Vorauszahlungen im Rahmen § 19 Abs. 3 Satz 5 GewStG festsetzen. Gesetzlich besteht daher die Möglichkeit auch für das Jahr 2007 eine Vorauszahlungsanpassung vorzunehmen.

Darüber hinaus bietet das Programm auch die Möglichkeit, mehrere Jahre in einem Bescheid zusammengefasst zu veranlagern.

Wir regen eine Überprüfung der Verfahrensweise an.

Darüber hinaus sollte darauf geachtet werden, dass die Gewerbesteuerbescheide zeitnah ergehen. In einem geprüften Fall ist der Gewerbesteuerbescheid erst einen Monat nach dem Gewerbesteuermessbescheid ergangen.